

32. Liegt ein Betriebsunfall vor? (Gewerbliche Krankheit.)*

U.-B.-G. §. 1; A.-G. §. 1.

Ref.-Entsch. vom 9. April 1890.

I. Schiedsbg. für die Kgl. Bayerische Staatsbahnverwaltung.

Der 32 Jahre alte Häuslersohn Egid G. zu D., welcher vom 9. April 1886 bis zum 21. September 1888 in der Schwellenimprägniranstalt zu R. beschäftigt und nach einer 26 wöchigen bedeutenden Krankheit am 21. März 1889 aus der Beschäftigung entlassen worden war, hatte am 11. Juli 1889 den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung mit der Motivierung gestellt, daß er durch seine Beschäftigung hauptsächlich mit Giftstoffen von einer Krankheit befallen sei. Mit diesem Antrage ist er in allen Instanzen zurückgewiesen, vom L.-B.-A. aus folgenden Gründen:

Es kann unbedingt zugegeben werden, daß G. vor seinem Eintritt in die Schwellenfabrik in R. sich einer guten Gesundheit erfreute; aber so viel muß nach den Erhebungen angenommen werden, daß er nicht von besonders starker Körperbeschaffenheit war. Es will auch nicht bestritten werden, daß das Leiden des G. in Folge seiner Beschäftigung in der Fabrik zur Entstehung kam und sich dann weiter entwickelte; allein damit ist sein Anspruch auf Gewährung einer Rente nicht begründet; denn die allmählich sich entwickelnden nachtheiligen Folgen eines Betriebes auf die Gesundheit des Arbeiters, und, selbst wenn bei dem Betriebe giftige oder der Gesundheit nachtheilige Stoffe zur Verwendung kommen, können nicht als ein Unfall im Sinne des U.-B.-G. in Betracht kommen; diese Folgen müssen von jedem in Rechnung gezogen werden, der in einem solchen Betriebe eintritt, was auch dann Geltung hat, wenn ein Arbeiter einen Betrieb wählt, der an ihn Anforderungen macht, denen er seiner körperlichen Beschaffenheit nach nicht gewachsen ist. Nach diesen Grundsätzen, die den Entscheidungen des R.-B.-A. sowie des L.-B.-A. immer zu Grunde gelegt sind, und bezüglich welcher sich auch beide im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts befinden, und nach den vorhergehenden tatsächlichen Feststellungen erscheint der erhobene Anspruch des Egid G. als unbegründet und war deshalb auch sein Refkurs — wie geschehen — zu verwerfen. In Folge seines Unterliegens hat derselbe seiner Gegnerin die durch die Verhandlung vor dem L.-B.-A. veranlaßten Kosten zu erstatten.

33. Verjährung der Berufungsfrist. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.)**

U.-B.-G. §. 62 Abs. 3; A.-G. §. 1; C.-B.-D. §. 542.

Ref.-Entsch. vom 9. April 1890.

I. Schiedsbg. für die Kgl. Bayerische Staatsbahnverwaltung.

Am 25. Dezember 1888 verunglückte der 27 Jahre alte Rangirtagelöhner Carl Bl. zu M. bei dem Rangiren eines Güterzugs dadurch, daß er beim Aushängen von Waggons ausglitt, mit dem rechten Beine auf die Schiene zu liegen kam, so daß ihm die Räder der in Gang gesetzten Wagen das Bein oberhalb des Knies vollständig abdrückten. Die demselben ursprünglich gewährte volle Rente wurde, nachdem Bl. sich daran gewöhnt hatte, mit dem ihm gewährten künstlichen Fuß zu gehen, auf 60 pCt. herabgemindert. Die hiergegen nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist eingelegte Berufung wurde zunächst durch Verfügung des Schiedsgerichtsvorsitzenden und sodann vom Schiedsgerichte zurückgewiesen, weil die Berufungsfrist verjährt und ein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen

*) Vergl. Bd. I S. 104 Ziff. 136.

**) Vergl. Bd. III S. 112 Ziff. 315.

Stand nicht gegeben sei. Der hiergegen eingelegte Refkurs ist gleichfalls mit folgender Begründung verworfen worden:

Der Bestimmung, daß die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft oder der Ausführungsbehörde innerhalb einer ausschließenden Frist von 4 Wochen eingereicht sein soll, liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, daß für die Ansprüche und Verpflichtungen sobald wie möglich ein stabiler Zustand geschaffen werde, und die Verzögerung derselben in unabsehbarer Zeit ausgeschlossen werden soll. Es kann daher gegen den Ablauf der Nothfrist nur dann eine Wiedereinsetzung gewährt werden, wenn Umstände vorliegen, welche außerhalb des Willens des Berufenden liegen und objektiv einen Hinderungsgrund bilden, der die Verjährung der Frist zu entschuldigen vermag. Die Abwesenheit des Vorsitzenden kann einen solchen Grund nicht bilden, da Bl. noch genug Zeit gehabt hätte, seine Berufung rechtzeitig in anderer Weise schriftlich in den Einlauf des Schiedsgerichtsvorsitzenden zu bringen. Eine Unkenntniß mit den gesetzlichen Bestimmungen kann Bl. überhaupt nicht vorschützen, abgesehen davon, daß sie an sich keinen Restitutionsgrund bilden würde; wurde er ja ausdrücklich über die Frist und die Art und Weise der Anbringung seiner Berufung bei Zustellung des angefochtenen Beschlusses belehrt.

34. Verjährung.

U.-B.-G. §. 59 Abs. 2; A.-G. §. 1.

Ref.-Entsch. vom 21. Mai 1890.

I. Schiedsbg. für die Kgl. Bayerische Staatsbahnverwaltung.

Der Güterlader Michael B. zu M. erhob am 6. Mai 1889 unter der Behauptung, daß er sich am 11. März 1886 beim Ausdrehen eines Wagens auf der Drehscheibe an der Silguthalle in München durch Ausgleiten auf dem gefrorenen Boden eine Kontusion der rechten unteren Brustseite, wodurch er dermalen noch erwerbsunfähig sei, zugezogen habe, Anspruch auf eine Unfallrente. Während die Verwaltung die Entschädigungsansprüche des B. zurückwies, ist dem Kläger vom Schiedsgerichte die volle Rente zugebilligt und diese Entscheidung vom L.-B.-A. auf den hiergegen seitens der Verwaltung eingelegten Refkurs aus folgenden Gründen bestätigt:

Dem Schiedsgerichte ist darin beizupflichten, daß für B. die nöthige Anmeldung innerhalb der 2 Jahre seit dem Unfälle vom 11. März 1886 bei der zuständigen Stelle wirklich erfolgt ist. Es ergibt sich dies schon aus der an sich glaubwürdigen und durch die heutige Aussage des Vormunds N. bekräftigten Angabe der Frau B., daß sie bereits ein paar Tage nach dem Unfälle dem Güterverwalter F. hiervon Mittheilung gemacht habe. Das Nämlische ergibt sich übrigens auch aus der Angabe des Dr. Gr., indem derselbe bestätigte, daß er im Verlaufe der Krankheit des B. und jedenfalls in der zweijährigen Frist seit Unfall mehrmals mit dem Güterverwalter F. über die durch den Betriebsunfall verursachte Verletzung bzw. Erkrankung des B. gesprochen habe. Hiermit sind rechtsgenügende Anmeldefälle im Sinne des §. 59 des U.-B.-G. konstatirt und ist hierdurch die zweijährige Frist gewahrt, ohne daß es dem B. schaden konnte, wenn schließlich eine weitere, ganz deutliche Anmeldung unterm 6. Mai 1889 erfolgte. Daß die Ehefrau befugt war, an Stelle ihres erkrankten Mannes die Anmeldung zu machen, und sie dieses in seinem Auftrag als seine Vollmachtträgerin that,

Die
Rekursentscheidungen

des

Reichs-Versicherungsamtes

als

Spruchcollegium in Unfallversicherungs-Angelegenheiten.

Jahrgang 1890/1891.

V. Band,

enthaltend die vom 23 September 1890 bis einschl. 10. Juli 1891 ergangenen wichtigen Rekursentscheidungen für die gewerblichen, sowie für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften nebst einem Sach-, Gesetzes-, 2c. Register, ferner eine Anzahl Rekursentscheidungen einzelner Landes-Versicherungsämter nebst einem Sach- 2c. Register.



Berlin.

Selbstverlag des Vorstandes der Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

Anlage zu: Der Kompaß, Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das deutsche Reich.

Die Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes als Spruchkollegium
in Unfallversicherungs-Angelegenheiten

Berlin 1891

BHS VIII A VIII 36-5

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11559043-2